

ASYLVERFAHREN / FAMILIENNACHZUG / INTEGRATION

VOM 4. DEZEMBER 2024

Referent

Donato Del Duca, Rechtsanwalt und Mediator SAV,
Stadtturmstrasse 10, 5400 Baden

ABLAUF DES REFERATS / THEMEN

- Asylverfahren (Kurzfilm)
- Verfahrensarten
- Flüchtlingsbegriff
- Ausweise
- Gruppenarbeit
- Umwandlung von Bewilligungen / Einbürgerung / Rückstufung
- Familiennachzug
- Integrationskriterien

KURZFILM

<https://www.youtube.com/watch?v=I8Z7LNJV0v0>

ASYLVERFAHREN

- **Asylverfahren**

Am 5. Juni 2016 wurde das revidierte Asylgesetz für **beschleunigte Asylverfahren** von der Schweizer Bevölkerung mit 66,8 % Ja-Stimmen angenommen.

Das neue Verfahren wird seit 1. März 2019 umgesetzt.

- **Ziele**

Rasche und rechtsstaatlich korrekte Asylverfahren

Schutz für bedürftige Personen

Rasche Integration (Umsetzung Integrationsagenda Schweiz seit 2019)

Senkung Anreiz unbegründeter Asylgesuche

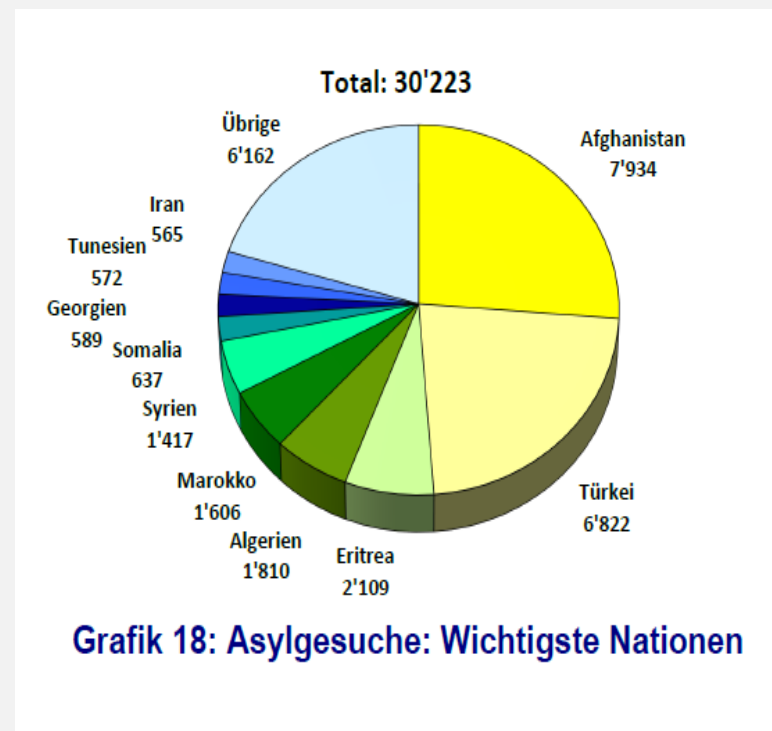
Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylsuchenden (Gespräche, Rückkehrhilfen)

WOHER KOMMEN DIE MEISTEN SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN?

Über die Hälfte der Asylsuchenden 2023 stammen aus nur drei Ländern – **Afghanistan (Juli 2023 Praxisänderung für Afghanische Frauen und Mädchen)**, **Türkei**, **Eritrea** (Praxisänderung mit Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017), **Algerien** und **Marokko**.

Die meisten Menschen gelangen über die gefährliche zentrale Mittelmeerroute nach Europa, überqueren also das Mittelmeer von Nordafrika nach Italien. Andere nehmen den nicht weniger gefährlichen Weg der "östlichen Mittelmeerroute" auf sich, reisen also von der Türkei nach Griechenland oder Bulgarien. Von dort aus setzen sie die Route via den Balkan in den Norden fort.

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 fliehen viele Menschen vor dem Krieg. In der Schweiz erhielten 2023 ca. 18 000 Personen aus der Ukraine einen **Schutzstatus**.



ERSTINSTANZLICH ERLEDIGTE ASYLGESUCHE

- Im Jahr 2023 hat das SEM 26 667 Asylgesuche erstinstanzlich erledigt. 5991 Personen erhielten Asyl, die Asylgewährungsquote lag bei 25,7 Prozent (2022: 30,6 %). Die Schutzquote (Anteil Asylgewährungen plus vorläufige Aufnahmen aufgrund erstinstanzlicher Entscheide) lag bei 54,4 Prozent (gegenüber 59,0 % im Jahr 2022). Die Zahl der erstinstanzlich hängigen Fälle nahm im Vergleich zum Vorjahr um 3328 auf 15 567 zu.

ASYLVERFAHREN

- **Wer hat Anrecht auf Asyl?**

Menschen, die in ihrem Herkunftsstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind, können in der Schweiz Asyl beantragen.

- **Wie kann ich ein Asylgesuch einreichen?**

Ein Asylgesuch können Sie entweder an einem Grenzübergang oder in einem Bundesasylzentrum einreichen. Es ist nicht möglich, im Ausland ein Asylgesuch zu stellen (Botschaftsverfahren seit 2012 nicht mehr möglich).

Haben Sie bereits in einem anderen EU- oder EFTA-Staat ein Asylgesuch eingereicht, ist dieser Staat für Sie zuständig und Sie haben keine Aussicht auf Asyl in der Schweiz (Nichteintretensentscheid, NEE, Dublinverfahren, sicherer Drittstaat).

6 Bundesasylzentren: Bern, Basel, Altstätten, Bourdy, Balerna Novazzano und Zürich

ASYL

- **Wie wird entschieden, ob Sie Asyl erhalten?**

Nachdem Sie Ihr Gesuch eingereicht haben, wird dieses eingehend und individuell geprüft. Im Normalfall dauert dies **höchstens 140 Tage**. Während dieser Zeit wohnen Sie in einem Bundesasylzentrum.

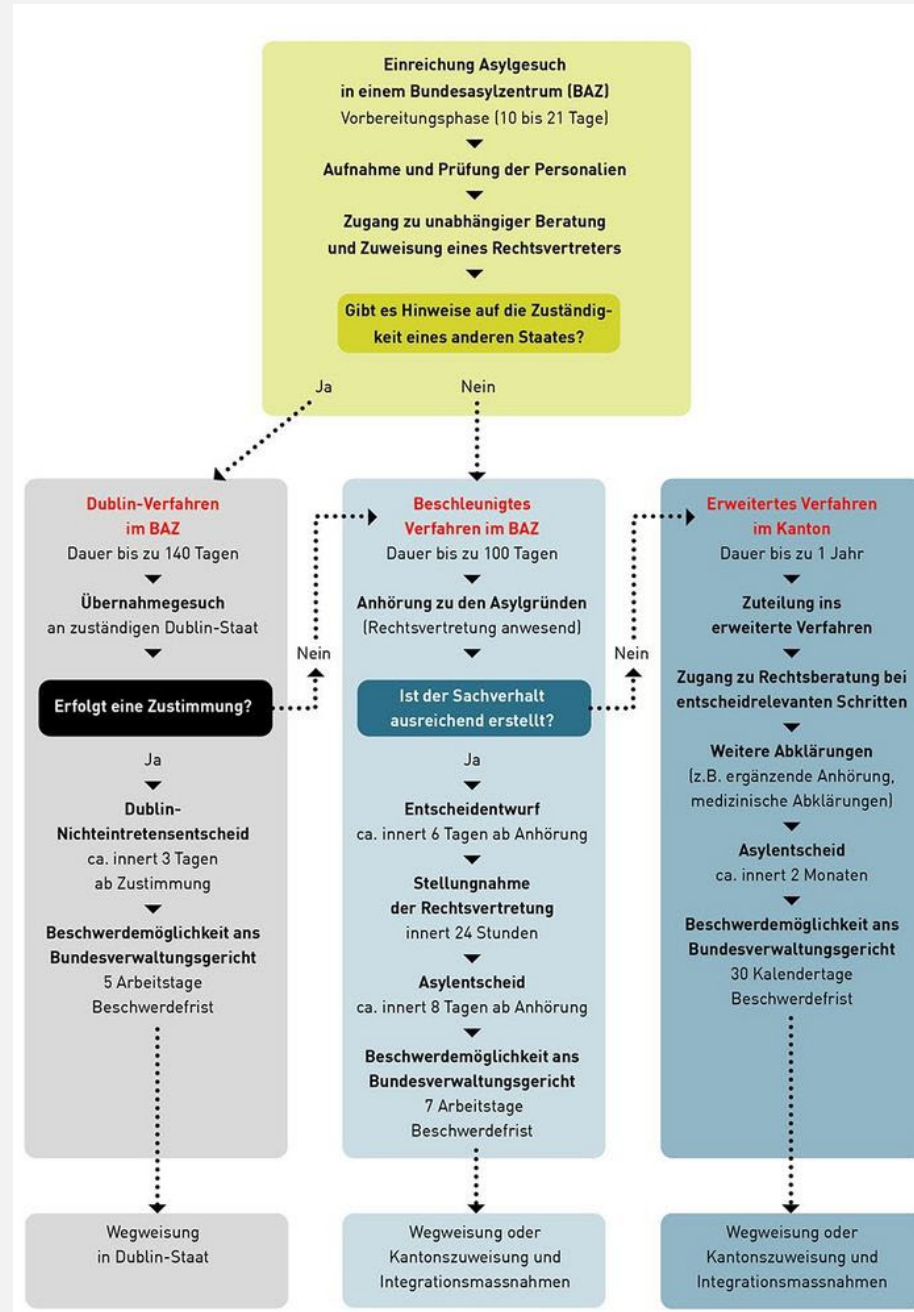
Geprüft wird insbesondere, ob Ihre Asylgründe glaubhaft sind und ob Sie gemäss schweizerischem Asylgesetz die Eigenschaft als Flüchtling erfüllen. Sie haben Anrecht auf einen kostenlosen Rechtsbeistand.

- **Was geschieht nach dem Entscheid?**

Wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, müssen Sie die Schweiz verlassen. Wird es angenommen, sind Sie als Flüchtling anerkannt. Sie dürfen arbeiten und werden bei der Integration in der Schweiz unterstützt.

VERFAHRENSARTEN

- **Dublin Verfahren**
- **Beschleunigtes Verfahren**
- **Erweitertes Verfahren**

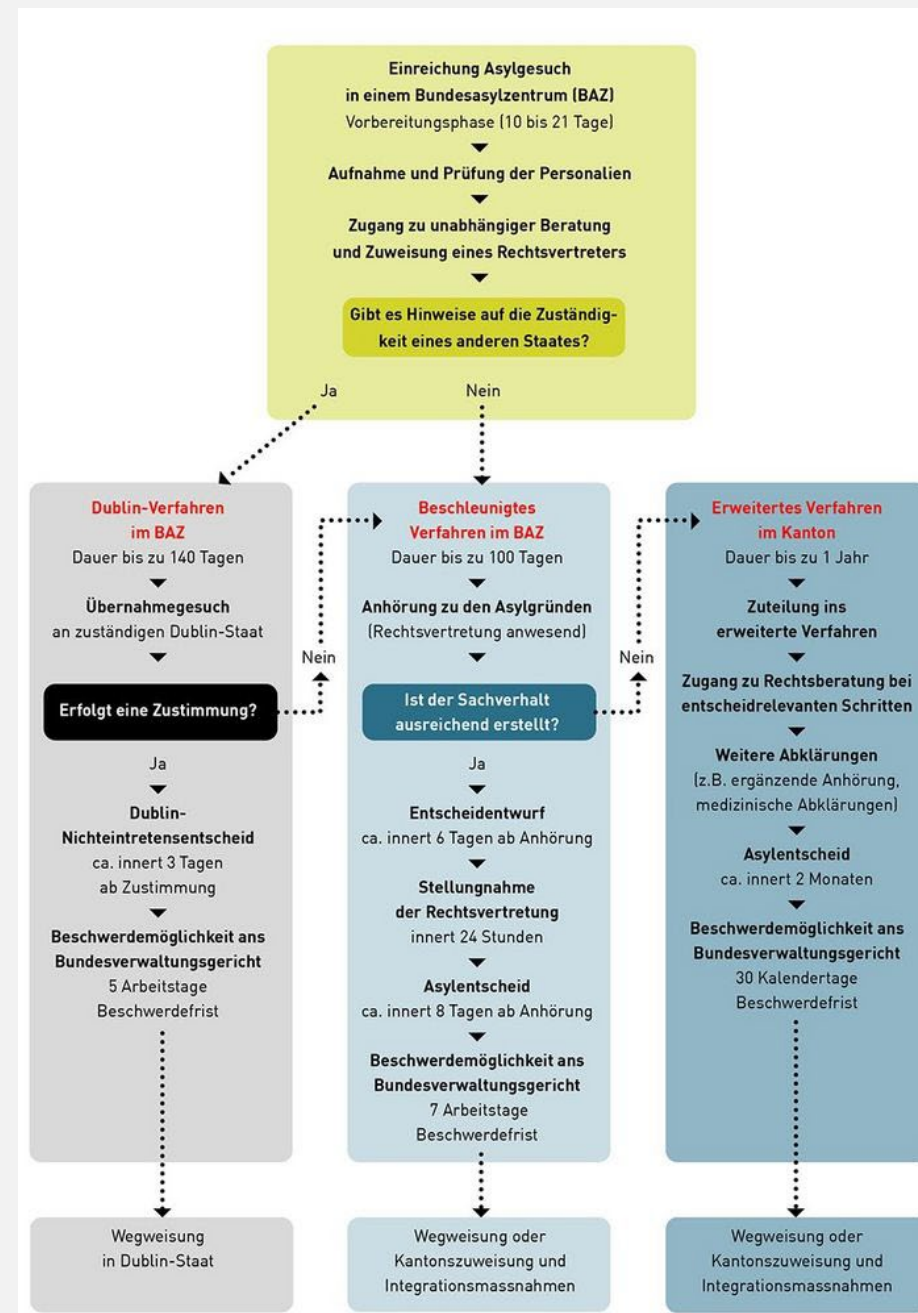


DUBLINVERFAHREN

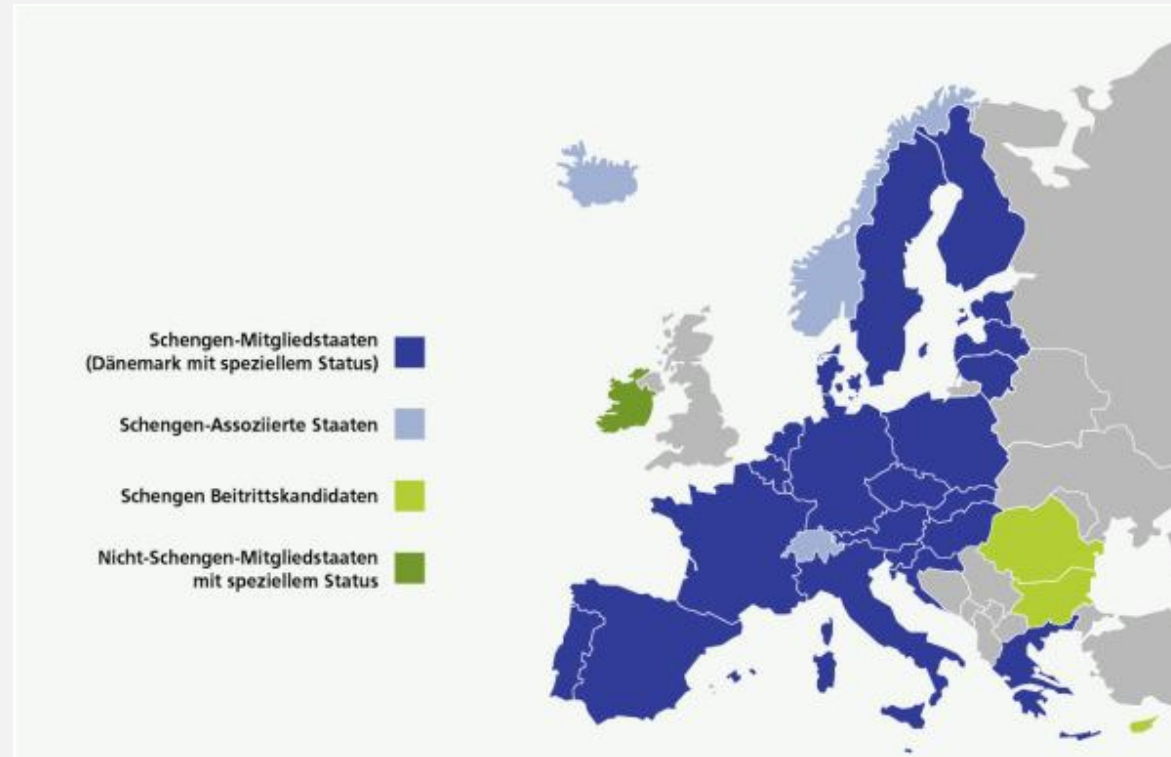
- **Dublin Verfahren**

Wenn die asylsuchende Person bereits in einem anderen Staat registriert wurde, dann wird geprüft ob diese Person in diesen Ersteintrittsstaat zurückgeführt werden kann. Dieser ist dann für das Asylverfahren zuständig. Wenn die Schweiz nicht zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist so ergeht ein Nichteintretensentscheid (NEE).

Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts.



SCHENGEN/DUBLIN – EINE GEMEINSAME GRENZE



Chronologie

- 12.12.2008 Operationelles Inkrafttreten (an den Flughäfen am 29. März 2009)
- 01.03.2008 Formelles Inkrafttreten der Abkommen
- 05.06.2005 Genehmigung durch das Volk (mit 54,6% Ja-Stimmen)
- 26.10.2004 Unterzeichnung der Abkommen (im Rahmen der Bilateralen II)

WAS WILL DUBLIN?

- Verhinderung von „**Refugees in orbit**“
- Vermeidung von „**Asylshopping**“
- „**Burden-sharing**“ (Lastenverteilung)
- Regelung der Zuständigkeit des Asyllandes
- Zuständigkeit durch **EURODAC** Treffer

ABLAUF VERFAHREN UND FRISTEN – DUBLIN

- SEM stellt Zuständigkeit fest: CH oder ein anderer Staat zuständig
- Verfahren: **Anfrage – Antwort – Überstellung**
- **Anfragefrist:** 2 Monate (EURODAC) oder 3 Monate (ohne EURODAC)
- **Antwortfrist:** Zwischen 2 Wochen und 2 Monate, je nach Verfahren
- **Überstellungsfrist:** Generell 6 Monate; bei Haft bis zu 12 Monate und bei Untertauchen bis zu 18 Monate

VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN FUNKTIONIERENDES DUBLIN SYSTEM

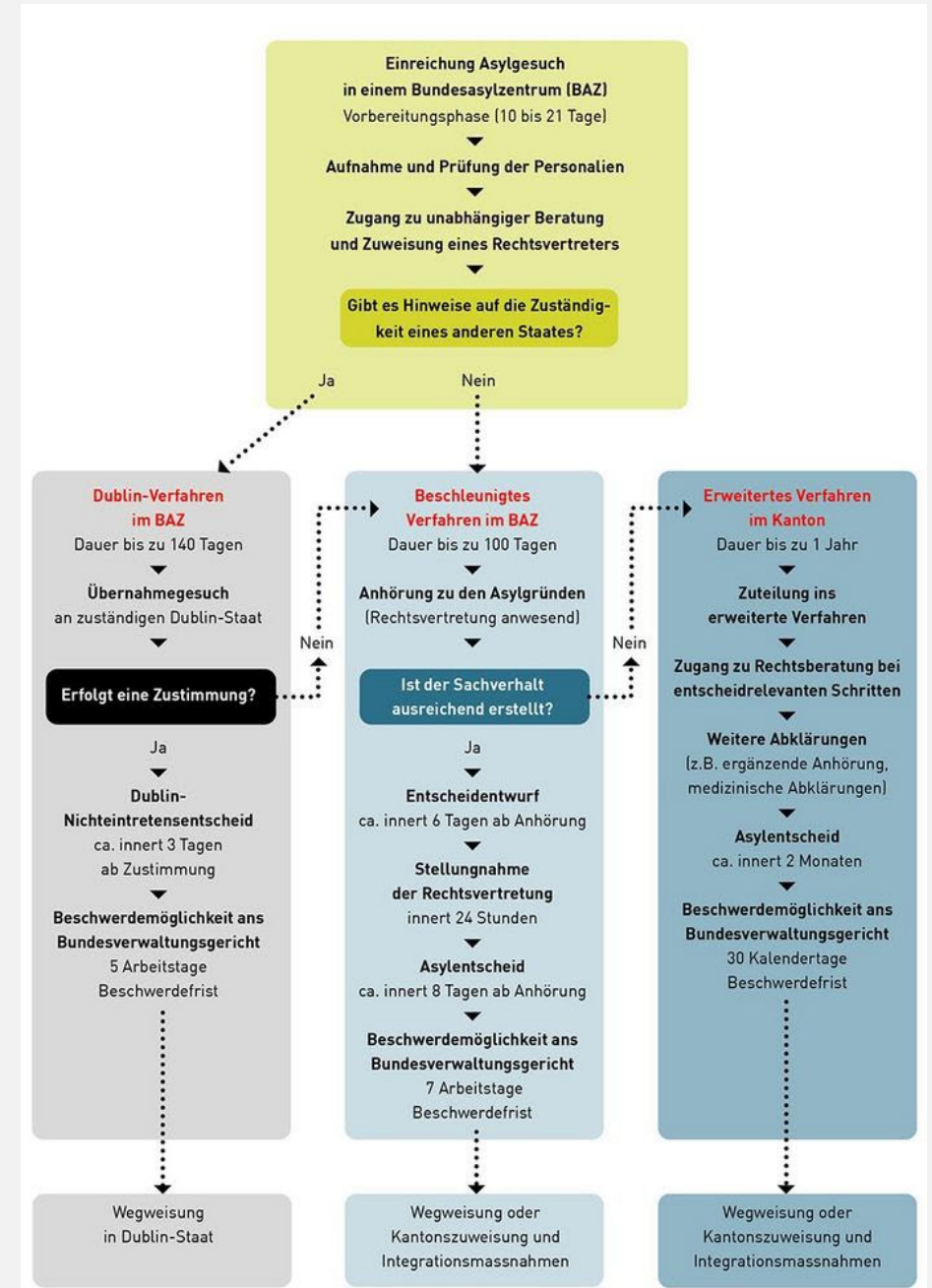
In allen Staaten müsste Folgendes sichergestellt sein:

- gleicher Zugang
- gleiches Verfahren
- gleiche Anerkennungspraxis
- gleiche Rechtsauslegung durch Gerichte

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

- **Beschleunigtes Verfahren**

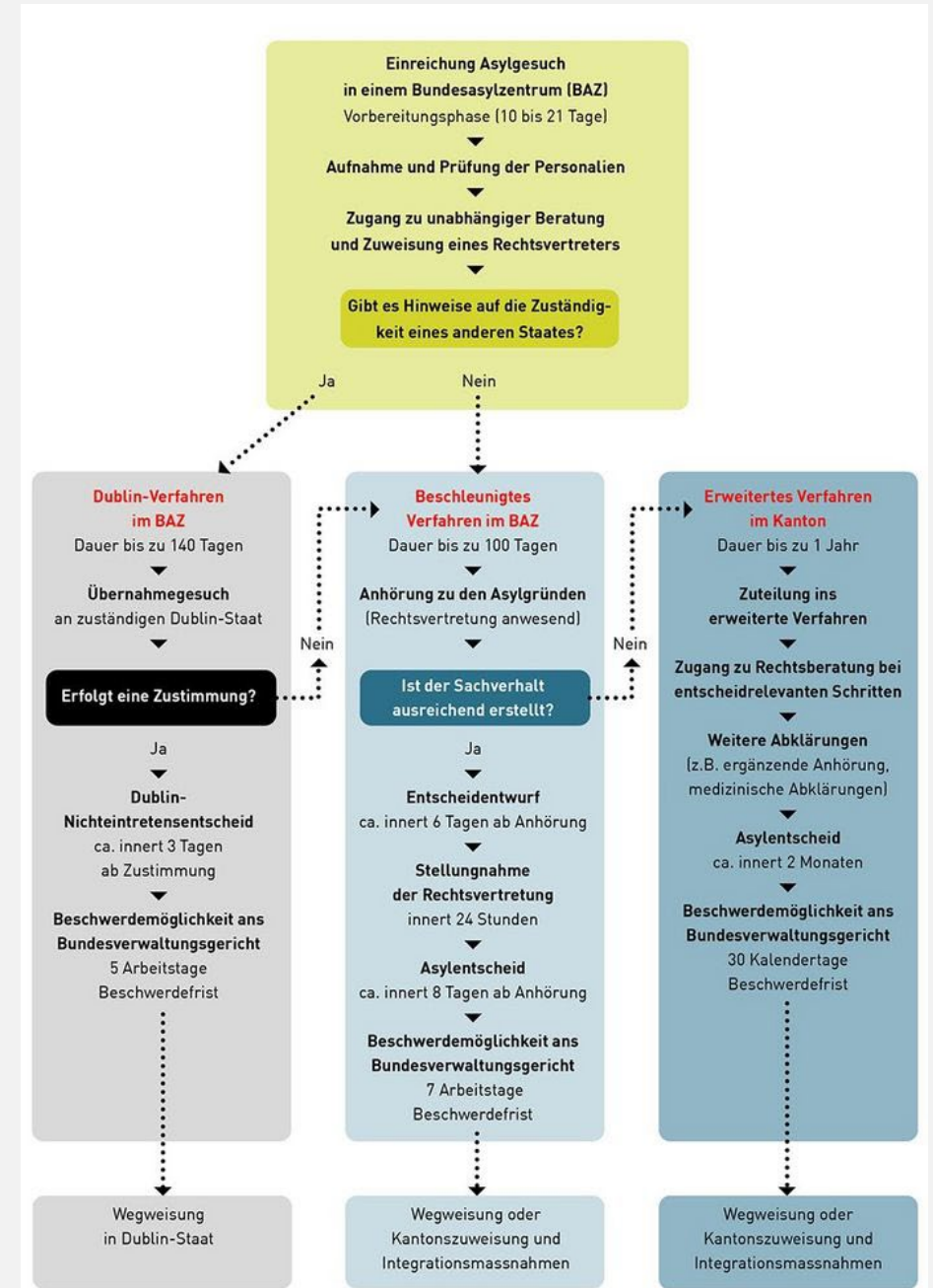
Nach der Anhörung prüft die Behörde, ob die asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, ob sie Asyl erhält oder ob weitere Gründe bestehen, weshalb die Person nicht in ihrer Heimat- oder Herkunftsland zurückkehren kann (Wegweisungshindernisse).



ERWEITERTES VERFAHREN

- **Erweitertes Verfahren**

Personen, über deren Asylgesuche nach der Anhörung nicht sofort entschieden werden kann, da weitere Abklärungen notwendig sind, werden dem erweiterten Verfahren zugeteilt. Der Bund weist diese Personen einem Kanton zu, welcher während des Weiteren Verlaufs des Verfahrens für ihre Unterbringung zuständig ist.



SOZIALHILFEANSÄTZE NACH ASYL

- **Zielgruppe:** Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
- **Verpflegungsgeld (pro Tag und Person)** § 16 Abs. 1 SPG i.V.m. § 17e Abs. 1 SPV
Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr **CHF 8.50, ab 2025 CHF 9.00**
Kinder bis zum vollendetem 16. Altersjahr **CHF 8.–, ab 2025 CHF 8.50**
- **Taschengeld (pro Tag und Person)** § 17e Abs. 2 SPV
Personen ab vollendetem 6. Altersjahr **CHF 1.–**
- **Kleidergeld (pro Monat und Person)** § 17e Abs. 3 SPV
Notwendige Bekleidung wird als Sachleistung gewährt oder es wird ein Kleidergeld von **CHF 60.–** pro Quartal und Person ausgerichtet.
- **Ab 2025 werden CHF 0.50 mehr ausgerichtet**

Beschwerde: <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/rechtsstreit-syrische-familie-klagt-wegen-zu-tiefer-sozialhilfe-im-aargau-das-sagt-das-bundesgericht-ld.2701156>
https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://29-10-2024-8C_232-2024&print=yes

NOTHILFEANSÄTZE

- **Zielgruppe:** Ausreisepflichtige
- Ausreisepflichtige Personen erhalten lediglich die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel in Form von Natural- und Sachleistungen (Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Notversorgung), sofern sie nicht in der Lage sind, anderweitig für sich zu sorgen, und keine Leistungsverpflichtungen von Drittpersonen bestehen.
- **Nothilfe (pro Tag und Person)**
CHF 7.50, ab 2025 CHF 8.00

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Art. 3 Abs. 1 AsylG, Art. 1 Abs. 2 FK

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründet Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

- Ist der Staat schutzfähig und/oder schutzwillig?
- Liegt ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv vor?
- Liegen erlittene ernsthafte Nachteile und/oder objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung vor?
- Ist die Verfolgung zielgerichtet?
- Liegt eine zumutbare inländische Fluchalternative vor?

GESETZESREVISION

- **Art. 3 AsylG**
- ³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention). In Kraft seit 1. März 2019 nach Praxisänderung BVG'er zu Dienstverweigerer Eritrea (Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017).
- ⁴ Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951. In Kraft seit 1. Februar 2014.

ASYLGEWÄHRUNG

- Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Keine Asylausschlussgründe nach Art. 53-55 AsylG (Asylunwürdigkeit/sub. Nachfluchtgründe)
- Reisepapiere
- Reisen möglich ausser ins Heimatland
- Ausweis B mit Asyl

VORLÄUFIGE AUFNAHME ALS FLÜCHTLING

- Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Asylausschlussgründe nach Art. 53-55 AsylG liegen vor
- Subjektive Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG)
- Reisepapiere
- Reisen möglich ausser ins Heimatland
- Ausweis F mit Flüchtlingseigenschaft

VORLÄUFIGE AUFNAHME ALS AUSLÄNDER/IN

- Keine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Wegweisungshindernisse liegen vor, d.h. Wegweisung ist unzulässig, unmöglich oder unzumutbar
- Jährliche Überprüfung
- Auslandsreise nur mit Rückreisevisum
- Ausweis F (humanitär ohne Flüchtlingseigenschaft)

SCHUTZSTATUS S

- Entscheid des Bundesrates vom 11. März 2022
- Ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren
- Für 1 Jahr befristet
- Keine Wartefrist für Erwerbstätigkeit
- Personen erhalten S-Ausweis; dieser stellt keine Aufenthaltsbewilligung dar
- Nach 5 Jahren erhalten Schutzbedürftige vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (sofern vorübergehender Schutz noch nicht aufgehoben ist),
- Nach 10 Jahren kann Kanton Niederlassungsbewilligung erteilen
- Sozialhilfe wie FA
- FNZ für Kernfamilie
- Auslandsreisen möglich
- Ausweis S

WEGWEISUNG

- Keine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Keine Wegweisungshindernisse
- Ausreisepflichtig (ARPF)
- Zwangsmassnahmen möglich
- Gelbes / weisses Papier
- Arbeitsverbot

RECHTSMITTEL GEGEN DEN ASYLENTSCHEID

Beschwerde gegen den Asylentscheid

Wenn die Person keinen Schutz erhalten hat, kann sie innerhalb der Beschwerdefrist beim **Bundesverwaltungsgericht (BVG'er)** Beschwerde einreichen.

Die Beschwerdefrist beträgt in den Dublin-Verfahren **5** und im beschleunigten Verfahren **7** Arbeitstage. Im erweiterten Verfahren beträgt die Beschwerdefrist **30 Kalendertage**.

AUSWEISE



Ausweis N(AS):Asylsuchende Person

Über das Asylgesuch der Person wurde noch nicht entschieden (Verfahren läuft).



Ausweis F(VA):Vorläufige Aufnahme als Ausländer,Ausländerin
Asylgesuch abgelehnt,Wegweisung in Herkunftsland jedoch nicht zulässig, nicht möglich oder nicht zumutbar (allg. Kriegssituation, Krankheit, Wegweisung verstösst gegen internationales Recht).



Ausweis F(FL):Vorläufige Aufnahme als Flüchtling

Erhält Flüchtlingsstatus, es gibt aber Asylausschlussgründe (Flüchtlingseigenschaft entstand z.B. durch Ausreise aus dem Heimatland, sog. subjektive Nachfluchtgründe).

AUSWEISE



Ausweis S: Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
Aufgrund des **Ukrainekrieges** hat der Bundesrat erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Mit diesem kann einer bestimmten Personengruppe für die Dauer einer schweren Gefährdung, insbesondere während eines Krieges, kollektiv Schutz gewährt werden. Der Ausweis S ist auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar.



Ausweis B: Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl / Drittstaatsangehörige gemäss FNZ/ FZA EU/EFTA
Person ist als Flüchtling anerkannt und ihr wurde Asyl gewährt.

AUSWEISE



Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Kein Anspruch auf Sozialhilfe

EU/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden. Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt, dies schafft aber keine Ansprüche aus der Sozialhilfe.



Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

AUSWEISE UND NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNGEN



Niedergelassene sind ausländische Personen, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen.

Bei **EU/EFTA-Angehörigen** richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AIG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Erhalt der Niederlassungsverträgen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung, falls sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen.

GRUPPENARBEITEN

- Fälle lösen

UMWANDLUNG F (N) IN B, ART. 84 ABS. 5 AIG (HÄRTEFALL)

- **Voraussetzungen**
- Geprüft werden folgende Kriterien:
 - • Dauer der Anwesenheit (5 Jahre)
 - • Berufliche und wirtschaftliche Integration (regelmässige Erwerbstätigkeit oder Nachweis betreffend Teilnahme am Erwerb von Bildung, Fürsorgeunabhängigkeit oder gute Prognose zu Ablösung, keine Schulden)
 - • Sprachliche (Niveau A 2) und soziale Integration (Referenzschreiben)
 - • Respektierung der Rechtsordnung und der Werte der Bundesverfassung
 - • Rückkehr ins Heimatland ist unzumutbar
 - • Offenlegung der Identität / Heimatlicher Reisepass liegt vor (Ausnahmen)
 - • Gesundheitszustand
 - • Familiäre Verhältnisse
 - • Im Falle der Gutheissung, Überweisung an das SEM zur Zustimmung

UMWANDLUNG B IN C

- Ordnungsgemässer Aufenthalt von 10 (ordentliche Umwandlung, Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG) bzw. Jahren 5 (vorzeitige Erteilung, Art. 34 Abs. 4 AIG) in der Schweiz
- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- Die Sprachkompetenzen;
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

UMWANDLUNG B IN C

- Sprache
- Als Beleg für das Erreichen des geforderten Sprachniveaus ist ein Zertifikat oder Diplom eines anerkannten Sprachinstituts oder einer Bildungseinrichtung einzureichen, welches das erfolgreiche Bestehen einer Sprachprüfung bestätigt.
- **a) Ordentliche Niederlassungsbewilligung**
- Mündlich: Niveau A2 GER
- Schriftlich: Niveau A1 GER
- **b) Vorzeitige Niederlassungsbewilligung**
- Mündlich: Niveau B1 GER
- Schriftlich: Niveau A1 GER

EINBÜRGERUNG NACH BÜG

Seit 1. Januar 2018 nur noch mit C Bewilligung möglich bei einem Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz

Die zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbrachten Jahre zählen doppelt. An die Aufenthaltsdauer angerechnet werden die Aufenthalte

- mit einem Ausweis B oder C;
- mit einem Ausweis F, diese Aufenthaltsdauer wird allerdings nur zur Hälfte angerechnet.

Aufenthalte während eines Asylverfahrens (Ausweis N) oder mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) werden nicht angerechnet.

Wohnsitzerfordernis, 5 Jahre Kanton, 3 Jahre Gemeinde (AG)

<https://www.onlineexambuilder.com/de/ubungstest-staatsburgerlicher-test/exam-474936?PHPSESSID=new>

INTEGRATIONSKRITERIEN NACH BÜG

- Art. 12 Abs. 1 BÜG:
 - | Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
 - a) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - b) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
 - c) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
 - d) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;

RÜCKSTUFUNG VON NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG NACH ART. 63 ABS. 2 AIG (C IN B)

- Seit dem 1. Januar 2019 möglich
- Bei Vorliegen von Integrationsdefizite nach Art. 58a AIG
- Widerrufsgrund noch nicht erfüllt
- **Ziel:** Intensivere Bemühung der Integration
- Bedingungen können verfügt werden
- Präventive Wirkung
- Mildere Massnahme: Verwarnung, mehrfach möglich (AIG 96 II)

FAMILIENNACHZUG VON ANERKANNTEN FLÜCHTLINGEN MIT ASYL (ART. 51 ASYLG)

- Anerkannte Flüchtlinge dürfen die Kernfamilie, das bedeutet Ehepartner und minderjährige Kinder, sofort nachziehen, **wenn sie durch die Flucht getrennt worden sind**. Die Familienmitglieder werden dann in die Flüchtlingseigenschaft eingeschlossen und erhalten in der Regel Asyl (B Ausweis).
- Zuständige Behörde: SEM/IOM
- Achtung! Nachfluchtehe, FNZ nach AIG!
- Keine Fristen

FAMILIENNACHZUG VON VORLÄUFIG AUFGENOMMENEN (ART. 85C AIG)

- Vorläufig aufgenommene Personen müssen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) bis anhin 3 Jahre warten, bevor sie ein Gesuch um Familiennachzug stellen dürfen. 2022 kam das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil zum Schluss, dass die Schweiz die Wartefrist aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) anpassen muss. Mit der nun geplanten Gesetzesänderung soll daher die Wartefrist von drei auf zwei Jahre verkürzt werden.
- Verfahren via SEM
- Geplante Gesetzesänderung: (Motion SVP) Kein Familiennachzug für vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer, keine Reisen ins Heimatland mehr möglich
- Nachgezogene erhalten Ausweis F

FAMILIENNACHZUG NACH ART. 44 AIG (MIT B BEWILLIGUNG, DRITTSTAATEN, NICHT EU/EFTA)

- Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung **kann** eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:
- sie mit diesen zusammenwohnen;
- eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; (Formel: Anzahl Personen minus eins ergibt die Anzahl Zimmer)
- sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind; Berechnung nach SKOS Richtlinien
- sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; und
- die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.
- Nachgezogene erhalten Ausweis B
- Bedingungen möglich

FAMILIENNACHZUG NACH ART. 43 AIG (MIT C BEWILLIGUNG)

- Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung **haben Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn:
 - sie mit diesen zusammenwohnen;
 - eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; (Formel: Anzahl Personen minus eins ergibt die Anzahl Zimmer)
 - sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind;
 - sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; und
 - die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.
- Nachgezogene erhalten Ausweis B, Kinder unter 12 Jahren erhalten Ausweis C
- Bedingungen möglich

FAMILIENNACHZUG DURCH EU-/EFTA-STAATSANGEHÖRIGE, ART. 3 ANHANG I FZA

- In der Schweiz wohnhafte gesuchstellende Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA oder einer Niederlassungsbewilligung C EU/EFTA können ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit folgende Personen nachziehen:
- Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partner (bis 1. Juli 2022);
- Die eigenen Nachkommen, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- Die Nachkommen der Ehegattin/des Ehegatten, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- Verwandte in absteigender Linie: Kinder, Enkelkinder unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird;
- Verwandte in aufsteigender Linie: Eltern und Grosseltern, sofern die gesuchstellende Person für deren Unterhalt bisher aufgekommen ist und weiterhin aufkommt;
- Die Verwandten der Ehegattin/des Ehegatten in auf- und steigender Linie, denen Unterhalt gewährt wurde und die auch weiterhin unterstützt werden

FAMILIENNACHZUG VON SCHWEIZER UND SCHWEIZERINNEN ART. 42 AIG

- Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern **haben Anspruch** auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen.
- Ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben **Anspruch auf Erteilung** und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:
 - der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
 - die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.
- Nachgezogene erhalten Ausweis B, Kinder unter 12 Jahren erhalten Ausweis C

NACHZUGSFRISTEN (ART. 47 AIG)

- Die Nachzugsfrist für Ehegatten oder eingetragene Partner und für Kinder unter 12 Jahren liegt bei fünf Jahren. Kinder über 12 Jahren müssen innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden. Die Nachzugsfrist beginnt mit der Entstehung des Familienverhältnisses, also mit der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft oder mit der Geburt des Kindes.
- Diese Fristen gelten nicht für den Familiennachzug nach Art. 42 Abs. 2 AIG (Ausländische Familienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen, die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Staats sind.)
- Ein nachträglicher, d.h. nicht fristgerechter Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AIG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 VZAE).
- Urteil vom 15. November 2024 2C_626/2024
- https://decwork.ag.ch/api/main/v1/de/decrees_pdf/8022

INTEGRATIONSKRITERIEN

- **Art. 58a AIG**

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurden die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung des Integrationsgrades von Ausländerinnen und Ausländern hat das Amt für Migration daher folgende gesetzliche Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Straffälligkeit, mutwillig angehäuften Schulden)
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung (notorische Schwimmunterrichtsverweigerer)
- c) die Sprachkompetenzen
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Sozialhilfebezug)

PRAXIS-FÄLLE

- Urteil vom 26. Februar 2024 (WBE.2023.286)
- https://decwork.ag.ch/api/main/v1/de/decrees_pdf/8721
- Verfahren WBE.2024.370

**DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!
FRAGEN?**